

§ 150 GehG Dienstzulage

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 150.

Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt

in den bei Führung eines Amtstitels Dienstzulage
Dienstklassen oder einer Euro
Verwendungsbezeichnung,
der oder die einer der
nachstehend angeführten
Verwendungsbezeichnungen
vergleichbar ist

III Fähnrich 121,5

und

IV

Leutnant 152,4

Oberleutnant 183,1

Hauptmann 213,8

ab V 237,5

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at